**Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Gemäß § 23 Abs. 1 SprengV besteht grundsätzlich ein Verbot für das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen. Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Seniorenanlage am Schloss, als auch das Schloss Nörvenich unmittelbar an den Schlosspark angrenzen, ist bereits aus diesem Grunde das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Schlosspark grundsätzlich verboten.

Darüber hinaus erlassen Großstädte wie die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Stadt Köln Allgemeinverfügungen, die das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an besonders stark frequentierten und konfliktträchtigen Örtlichkeiten untersagen. Dies betrifft beispielsweise die Düsseldorfer Altstadt sowie die Kölner Ringe. An diesen Örtlichkeiten kommen regelmäßig mehrere tausend Menschen zusammen, zugleich liegen dort eine Vielzahl von Beschwerden sowie dokumentierte Straftaten und sonstige ordnungsrechtlich relevante Vorkommnisse vor.

Die dortige Situation ist jedoch nicht ohne Weiteres mit den vereinzelten Vorkommnissen im Schlosspark vergleichbar. Insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, der örtlichen Gegebenheiten sowie der Häufigkeit und Intensität von Störungen bestehen erhebliche Unterschiede. Die Voraussetzungen für den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung sind daher jeweils unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Im Übrigen liegt die grundlegende Regelung des Umgangs mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Vor diesem Hintergrund wäre es Aufgabe der Bundesregierung, auf die zunehmend eingehenden Anträge und Petitionen im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Sprengstoffverordnung (SprengV) zu reagieren und gegebenenfalls auf eine entsprechende Anpassung der bundesrechtlichen Regelungen hinzuwirken.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass der Erlass einer Allgemeinverfügung allein noch keine effektive ordnungsrechtliche Maßnahme gewährleistet. Ein entsprechendes Verbot müsste vor Ort kontrolliert und bei Verstößen auch durchgesetzt werden können.

Hierfür verfügt die Gemeinde Nörvenich nicht über die erforderlichen personellen Ressourcen. Hinzu kommt, dass die nur in begrenztem Umfang vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde nicht für die Aufgaben eines kommunalen Ordnungsdienstes ausgebildet sind. Eine zusätzliche Kontroll- und Überwachungsaufgabe würde daher erhebliche personelle, finanzielle und organisatorische Ressourcen binden, die der Gemeinde derzeit nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

GEMEINDE NÖRVENICH
| Der Bürgermeister

**Gemeindeverwaltung 52386 Nörvenich, Postfach 9**

**Mit den Orten:**
Binsfeld, Dorweiler, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Pingsheim, Poll, Rath, Rommelsheim, Wissersheim

**Amt für**
**Ordnung, Personenstandswesen, Bürgerservice, Gewerbe, Feuer- & Katastrophenschutz**

**Nörvenich, 02.07.2024**

| Ihr Schreiben | Aktenzeichen | Ansprechpartner | | Zimmer |
|---|---|---|---|---|
| | 32.95-002/050 | Philipp Schnuis | (02426) 101 222<br>ordnungsamt@noervenich.de | 26 |

**Antrag zum Erlass einer Allgemeinverfügung zum Mitführ-und Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im und um den Schlosspark**

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

aufgrund Ihres mündlichen Antrages vom 23.02.2024 ergeht nachfolgender

**Bescheid**

1. Der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Mitführ-und Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im und um den Schlosspark wird abgelehnt.

2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Sachverhalt:**

Am 23.02.2024 erschienen Sie nach Terminvereinbarung persönlich und führten dabei Beschwerde über die Zustände im und um den Schlosspark an den Silvesterabenden der zurückliegenden Jahre. Hierbei sei es durch sich im Schlosspark aufhaltende Personen zu Ruhestörungen, Vandalismus und Sachbeschädigungen an privatem und öffentlichem Eigentum gekommen.

Darüber hinaus befänden sich in unmittelbarer Nähe zum Schlosspark die Grundschule Nörvenich, das Seniorenheim „Wohnanlage zum Schloss“ sowie das Schloss Nörvenich als besonders schutzbedürftige Objekte.

Aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen und der möglichen zukünftigen Gefahren beantragten Sie daher den Erlass einer Allgemeinverfügung zum Mitführ-und Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im und um den Schlosspark.

**Begründung:**

Nach eingehender Überprüfung bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihr Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten – in Form der begehrten Allgemeinverfügung - unbegründet ist.

Nach § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Jedoch besteht gemäß § 23 Abs. 1 SprengV grundsätzlich ein Verbot für das Abrennen von pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen. Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Seniorenanlage am Schloss, als auch das Schloss Nörvenich unmittelbar an den Schlosspark angrenzen, ist bereits aus diesem Grunde das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Schlosspark grundsätzlich verboten.

Dieses Verbot ist grundsätzlich von der Ordnungsbehörde und der Polizei durchzusetzen. Entsprechende Meldungen außerhalb der Dienstzeiten der Ordnungsbehörde werden über den Notruf 110 registriert und im Rahmen der polizeilichen Einsatzlage abgearbeitet.

In diesem Zusammenhang wurde durch die Polizei Düren in der Silvesternacht 2022/2023 im Bereich des Schlossparks lediglich ein einzelner Einsatz erfasst. Dieser Einsatz bezog sich auf die erhöhte Lautstärke der sich im Schlosspark aufhaltenden Personen sowie der Sachbeschädigung einer Bautoilette durch pyrotechnische Gegenstände im Baustellenbereich Bushaltestelle „Schlosspark“.

In der darauffolgenden Silvesternacht 2023/2024 wurden durch die Polizei Düren kein Einsatz erfasst. Aufgrund von Sachbeschädigungen wurden im Nachgang der Silvesternacht drei Strafanzeigen aufgenommen. Hierbei wurde eine Laterne im Schlosspark sowie zwei Briefkästen auf der Burgstraße (unmittelbar gegenüber dem Schlosspark) durch pyrotechnische Gegenstände beschädigt.

Festzuhalten bleibt daher, dass es in 2 Jahren nur einen einzigen Notruf bei der Polizei gegeben hat, mit welchem akute Probleme im Schlosspark gemeldet wurden. Zu dieser Lage wurde auch umgehend ein Streifenwagen entsandt. Zudem bestreift die Polizei den Ortskern Nörvenich regelmäßig jede Nacht, sofern die Einsatzlage dies zulässt. Diese Kombination aus anlassloser Überwachung und anlassbezogenem Einschreiten ist auch angemessen, da eine rundum Überwachung des Schlossparks weder von der Ordnungsbehörde noch von der Polizei zu leisten ist. Dies gilt auch für die Silvesternacht.

Wichtig und nochmals zu betonen ist, dass ein punktgenaues Einschreiten nur dann möglich ist, wenn überhaupt Kenntnis über eine entsprechende Lage besteht. Hierzu sind Sie und andere Betroffene – im eigenen Interesse - aufgefordert die Ordnungsbehörde während der Dienstzeit oder die Polizei über den Notruf 110 zu verständigen, damit diese handeln können. In den letzten Jahren ist dies - mit Ausnahme eines einzigen Notrufs - nicht geschehen.

Aufgrund des bereits bestehenden Verbots für das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen gem. § 23 Abs. 1 SprengV im Schlosspark sowie der geringfügigen Einsätze der Polizei in den Silvesternächten der vergangenen Jahre, liegen die Voraussetzungen für ein weitergehendes ordnungsbehördliches Einschreiten nicht vor. Ihr Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung zum Mitführ-und Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im und um den Schlosspark wird daher abgelehnt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52064 Aachen, erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, ist dessen Verschulden Ihnen zuzurechnen.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

**Hinweis:** Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite **www.justiz.de**.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Michael Reutter)

GEMEINDE NÖRVENICH
| Der Bürgermeister

**Gemeindeverwaltung 52386 Nörvenich, Postfach 9**

**Mit den Orten:**
Binsfeld, Dorweiler, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Pingsheim, Poll, Rath, Rommelsheim, Wissersheim

**Amt für**
**Ordnung, Personenstandswesen, Bürgerservice, Gewerbe, Feuer- & Katastrophenschutz**

**Nörvenich, 04.02.2026**

| Ihr Schreiben | Aktenzeichen | Ansprechpartner | | Zimmer |
|---|---|---|---|---|
| | 32.26.01-004/001 | Philipp Schnuis | (02426) 101 222<br>ordnungsamt@noervenich.de | 26 |

**„Antrag nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV: Schutz brandempfindlicher Gebäude durch Feuerwerksverbot“**

Sehr geehrte Dame/sehr geehrter Herr,

vielen Dank für Ihr Schreiben zum Umgang mit Feuerwerkskörpern an Silvester und das übersandte Kurzgutachten der Kanzlei Geulen & Klinger. Wir teilen Ihr Anliegen, Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum möglichst zu begrenzen und nehmen Ihre Hinweise sehr ernst. Wir werden aufgrund der sprengstoffrechtlichen Vorgaben und nach Beurteilung der individuellen Situation eine Gefährdungsanalyse vornehmen und auf dieser Basis nach den nachfolgenden Grundsätzen eine verhältnismäßige Entscheidung treffen.

## I. Gesetzgeberische Ausgangslage und Pflichten der Nutzer

An Silvester nimmt der Gesetzgeber mit SprengG und 1. SprengV bewusst eine begrenzte, „erlaubte“ Restgefahr in Kauf: Feuerwerk der Kategorie F2 darf von Volljährigen nur am 31.12. und 1.1. abgebrannt werden, obwohl bekannt ist, dass es zu Lärm, Verletzungen und Sachschäden kommen kann.

Im Gegenzug treffen die Nutzer klare Pflichten: Sie dürfen nur zugelassenes, CE gekennzeichnetes Feuerwerk verwenden, müssen die Gebrauchsanweisung, Altersgrenzen und zulässigen Zeiten einhalten, einen sicheren Abstand zu Menschen, Gebäuden und insbesondere zu Krankenhäusern, Heimen, Kirchen und besonders brandempfindlichen Gebäuden/Anlagen wahren, dürfen Feuerwerk nicht alkoholbedingt sorglos oder aus Menschenmengen heraus zünden und keine illegalen oder selbst importierten Böller verwenden. Wer gegen diese Regeln verstößt, handelt ordnungswidrig oder strafbar und haftet zivilrechtlich für entstandene Schäden – die gesetzlich „erlaubte Gefahr“ entbindet also nicht von Sorgfalt, Rücksichtnahme und Verantwortlichkeit. Insofern ist auch relevant, wer kausal für ein Feuer an brandempfindlichen Bereichen war und nicht, ob eine Verbotszone vorlag. Hinzukommt, dass Orte ohne „pauschale“ Verbotszonen bei unerfahrenen Nutzern den Eindruck

vermitteln könnten, hier ohne Einschränkungen und Pflichten Feuerwerkskörper abbrennen zu können.

Vor diesem Hintergrund lässt sich aus SprengG und 1. SprengV nach unserer Auffassung gerade keine allgemeine Pflicht der Kommunen herleiten („kann-Regelung“ in § 24 Abs 1 und 2 1. SprengV) zum Jahreswechsel flächendeckend alle potenziell brandempfindlichen Bereiche im gesamten Gemeindegebiet zu identifizieren und mit Feuerwerksverbotszonen zu überziehen. Der Bundesgesetzgeber hat mit der generellen Zulassung von F2-Feuerwerk am 31.12./1.1. bewusst eine begrenzte Restgefahr akzeptiert und den Schwerpunkt der Gefahrenvermeidung zunächst bei den Nutzern verortet – etwa durch die Pflicht, nur zugelassene CE-Artikel zu verwenden, die Gebrauchsanweisung zu beachten und insbesondere ausreichenden Abstand zu Gebäuden, Personen und besonders brandempfindlichen Anlagen zu halten. Die spezialgesetzlichen Kommunalbefugnisse (§§ 23, 24 Abs. 2 1. SprengV) sind nach ihrem Regelungszweck Ausnahmeinstrumente für örtlich konkret erhöhte Risiken, nicht jedoch ein Auftrag, die bundesgesetzlich erlaubte Silvesterfeuerwerksnutzung durch eine faktische Vollbelegung des Gemeindegebiets mit Verbotsradien leer laufen zu lassen.

Dies entspricht auch der Rechtsprechung: Mehrere Verwaltungsgerichte haben betont, dass SprengG und 1. SprengV die feuerwerksspezifischen Gefahren (Explosion, Brand, Lärm) abschließend bundeseinheitlich regeln und insoweit grundsätzlich eine Sperrwirkung gegenüber zusätzlichen landesrechtlichen oder kommunalen Totalverboten entfalten. Daraus gebietet sich eine gewisse Zurückhaltung am 31.12. und 1.1. Soweit Kommunen Gefahrenabwehrrecht anwenden, ist dies an konkrete örtliche Gefahrenlagen gebunden; eine generelle, unbegrenzte Ausdehnung der Verbotszonen ohne hinreichende Differenzierung würde sich deshalb voraussichtlich als unverhältnismäßig und rechtlich angreifbar erweisen.

In der Praxis sind Kommunen zudem auf die Mitwirkung der Bevölkerung und fachkundiger Stellen angewiesen. Besonders brandgefährdete Gebäude oder Nutzungen – etwa landwirtschaftliche Betriebe, Lager, bestimmte Dachkonstruktionen oder Innenhöfe – sind vielfach nur vor Ort im Detail bekannt und lassen sich nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zentral „am Schreibtisch“ vollständig erfassen. Ohne konkrete Hinweise aus der Bürgerschaft, von Eigentümerinnen und Eigentümern, Feuerwehr und Brandschutzdienststellen wäre eine vollständige, belastbare Erhebung sämtlicher Objekte im gesamten Gemeindegebiet weder realistisch zu bewältigen noch in der Silvesternacht effektiv zu überwachen.

Pauschale, großräumige Verbotszonen, die „vorsorglich“ weite Teile oder gar das gesamte Gemeindegebiet erfassen, würden deshalb regelmäßig über das vom Gesetzgeber gewollte Gefahrenniveau hinausgehen, stünden im Spannungsverhältnis zur ausdrücklich zugelassenen privaten Silvesterfeuerwerksnutzung und wären – auch nach der aktuellen Rechtsprechung zu flächendeckenden Feuerwerksverboten – rechtlich zweifelhaft.

Die von Ihnen angesprochenen haftungs- und strafrechtlichen Risiken für kommunale Amtsträger bei Nicht-Erlass umfassender Verbotszonen sehen wir nach alledem zurückhaltend: Die Amtspflicht zur Gefahrenabwehr verlangt eine handwerklich saubere, dokumentierte Risikoabwägung und ein Tätigwerden nach pflichtgemäßem Ermessen, nicht jedoch eine absolute Gefahrenvermeidung um jeden Preis. Entscheidend ist, das bekannte konkrete Gefahrenlagen (z. B. eng bebaute historische Quartiere, bekannte Problem- oder Unfallschwerpunkte, besondere Brandlasten) erkannt, bewertet und angemessen adressiert wer-

den – etwa durch gezielte Verbotszonen, Auflagen, Information der Bevölkerung und verstärkte Kontrollen. Ein genereller Anspruch auf jegliche aus Sicht Dritter denkbare Maximallösung oder auf ein bestimmtes Verfahren besteht demgegenüber nicht.

## II. Kommunale Vorgehensweise

Vor diesem Hintergrund wird unsere Kommune – wie in den vergangenen Jahren – eine individuelle Prüfung der örtlichen Situation vornehmen. Dabei berücksichtigen wir insbesondere:

- die bereits kraft Gesetzes bestehenden Abbrennverbote in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (§ 23 1. SprengV),
- bekannte Gefahren- und Einsatzschwerpunkte aus früheren Jahreswechseln (Feuerwehr- und Polizeistatistik),
- Hinweise der örtlichen Brandschutzdienststelle sowie der Eigentümer besonders gefährdeter Objekte,
- sowie die Möglichkeit, punktuell sinnvolle zusammenhängende Verbotszonen nach § 24 Abs. 2 1. SprengV auszuweisen, wo dies durch konkrete örtliche Risiken geboten ist.

Parallel dazu setzen wir auf eine verstärkte Information der Bevölkerung über die Pflichten beim Umgang mit Feuerwerk, die bestehenden gesetzlichen Verbotsbereiche und die haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen bei Fehlverhalten. Im Zusammenspiel von bundeseinheitlichen Nutzerpflichten, gezielten kommunalen Maßnahmen und verantwortungsbewusstem Verhalten der Bürgerinnen und Bürger halten wir dies für den rechtlich gebotenen und praktisch tragfähigen Weg, um die Risiken in der Silvesternacht zu begrenzen.

Wir danken Ihnen nochmals für Ihre Initiative und die eingebrachten Hinweise.
Selbstverständlich werden wir die weitere rechtliche Entwicklung und die Erfahrungen der kommenden Jahreswechsel fortlaufend auswerten und unsere örtlichen Regelungen bei Bedarf anpassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Jan Bietendüfel)